



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren einer Erstaufforstung des Staatsbetriebs Sachsenforst, Flurstücke 1391, 1284 und 705/19 Gemarkung Leubnitz in Werdau



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren einer Erstaufforstung des Staatsbetriebs Sachsenforst, Flurstücke 1391, 1284 und 705/19 Gemarkung Leubnitz in Werdau

Az.: 1391-854.42-Nür-02/26

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen mit Sitz in Plauen hat am 4. Februar 2026 einen Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, für Teile der Flurstücke 1391, 1284 und 705/19 Gemarkung Leubnitz in Werdau in einem Gesamtumfang von ca. 2,2 Hektar beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft gestellt. Der Abweichung von Zielen der Raumordnung im Zusammenhang mit dem Erstaufforstungsvorhaben wurde durch die Landesdirektion Sachsen zugelassen. Somit unterliegt die beantragte Aufforstung der Nr. 17.1.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Damit ist gemäß § 7 Abs. 2, 4-7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Aufforstung nach § 10 SächsWaldG anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Erstaufforstung mit einem Umfang von ca. 2,2 Hektar im vorliegenden Fall keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Aufforstung der derzeit als Grünland genutzten Fläche führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes, da sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht negativ verändert und schädliche Auswirkungen durch abfließendes Wasser nicht zu erwarten sind. Auch weitere wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Werdau, 23. September 2026

Wendler
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
53. Ausgabe/2026

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen